

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 24.03
OVG 1 N 8.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. März 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s und die Richter am Bundes-verwal-
tungsgericht van S c h e w i c k und
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Be-
schluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom
15. November 2002 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abge-
sehen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin, bezeichnet als "Widerruf", ist unzulässig, weil - abgesehen davon, dass dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen wurde - Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus
Brunn

van Schewick

Dr.